Deutscher Bundestag **Drucksache 18/1033**

18. Wahlperiode 03.04.2014

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Katrin Kunert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/669 –

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2013

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten zumeist nur Zugangs-, Antrags- und Anerkennungs- bzw. Ablehnungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden anerkannten, abgelehnten oder (noch) nicht anerkannten Flüchtlingen und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen nur schwer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE. sie seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt.

Daraus ergibt sich, dass die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Flüchtlinge in den letzten eineinhalb Jahrzehnten – trotz aktuell steigender Zugangszahlen – deutlich gesunken ist. Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge (Asylberechtigte und Personen mit Flüchtlingsschutz) halbierte sich fast von über 200 000 im Jahr 1997 auf etwa 115 000 zum Stand 31. Dezember 2012 (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/8321 und 17/12457), vor allem infolge massenhafter Asylwiderrufe (über 70 000 im letzten Jahrzehnt), aber auch durch Einbürgerungen und Ausreisen. Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten und asylsuchenden Flüchtlinge sank noch stärker – um 78 Prozent – von knapp 650 000 (Ende 1997) auf etwa 150 000 Personen (Ende 2012).

Zum Stand 31. Dezember 2012 lebten weiterhin gut 36 000 Menschen mit einem so genannten subsidiären Schutzstatus in Deutschland (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) und etwa 6 000 Personen aufgrund einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Etwa 50 000 Personen verfügten Ende 2012 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechtsregelungen (§ 23 Absatz 1, § 104a, § 18a und § 25a AufenthG), etwa 48 000 aufgrund eines langjährigen Aufenthalts und einer unzumutbaren Ausreisemöglichkeit (§ 25 Absatz 5 AufenthG), sowie knapp 19 000 Personen aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen (§ 25 Absatz 4 AufenthG).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. März 2014 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Über 214 000 Menschen wurden seit Anfang der 90er-Jahre als „jüdische Kontingentflüchtlinge“ aus der ehemaligen Sowjetunion dauerhaft aufgenommen. Die Gesamtzahl der so gezählten Flüchtlinge mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus in Deutschland sank von über 1 Million im Jahr 1997 auf etwa 425 000 im Jahr 2012.

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 38 893 Personen mit einer Asylberechtigung, darunter 23 690 männliche und 15 202 weibliche sowie eine Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 33 489 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 5 390 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 14 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

a) Welchen Aufenthaltsstaus hatten diese Asylberechtigten?

b) Welches waren die zehn stärksten Herkunftsländer?

c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Asylberechtigte insgesamt	38 893
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	89,2
befristete Aufenthaltsrechte	9,3
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	1,5

Asylberechtigte insgesamt	38 893
darunter:	
Türkei	13 986
Iran	5 954
Afghanistan	2 463
Sri Lanka	1 685
Irak	1 586
Syrien	1 460
Kosovo	1 223
Pakistan	804
Äthiopien	726
Polen	709

Asylberechtigte insgesamt	38 893
Länder	
Baden-Württemberg	5 928
Bayern	3 822
Berlin	1 864
Brandenburg	84
Bremen	596
Hamburg	2 052
Hessen	5 296
Mecklenburg-Vorpommern	61
Niedersachsen	4 582
Nordrhein-Westfalen	11 665
Rheinland-Pfalz	1 102
Saarland	695
Sachsen	173
Sachsen-Anhalt	81
Schleswig-Holstein	811
Thüringen	81

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG – und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren 83 412 Personen mit Flüchtlingsschutz, darunter 50 968 männliche und 32 433 weibliche sowie 11 Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 34 986 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 48 407 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 19 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?

b) Welches waren die zehn stärksten Herkunftsländer?

c) Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	83 412
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	54,4
befristete Aufenthaltsrechte	41,9
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,7

	Personen mit Flüchtlingsschutz
Deutschland	83 412
darunter:	
Irak	33 661
Iran	9 626
Syrien	7 466
Türkei	6 280
Afghanistan	6 159
Russische Föderation	2 632
Eritrea	2 424
Pakistan	2 028
Somalia	1 876
Sri Lanka	1 478

Personen mit Flüchtlingsschutz	83 412
Länder	
Baden-Württemberg	8 693
Bayern	13 736
Berlin	2 887
Brandenburg	390
Bremen	1 302
Hamburg	3 073
Hessen	9 040
Mecklenburg-Vorpommern	416
Niedersachsen	9 622
Nordrhein-Westfalen	25 810
Rheinland-Pfalz	2 699
Saarland	739
Sachsen	1 233
Sachsen-Anhalt	958
Schleswig-Holstein	2 149
Thüringen	665

3. Wie viele Flüchtlinge, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthG festgestellt bzw. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG erteilt wurde (subsidiärer Schutz), lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?

   a) Welchen Aufenthaltsstaus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Im AZR gespeichert werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und nach § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz).

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 sind 45 299 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG erfasst, davon 24 471 männlich, 20 824 weiblich und vier mit im AZR nicht ausgewiesenem Geschlecht. 21 185 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 24 100 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 14 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 sind 216 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG erfasst, davon 133 männlich und 83 weiblich. 47 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 169 Personen sechs Jahre oder weniger.

b) Welches waren die zehn stärksten Herkunftsländer?

c) Wie verteilten sich diese subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und Ländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG
Deutschland	45 299
darunter:	
Afghanistan	12 610
Syrien	11 717
Kosovo	1 894
Irak	1 803
Türkei	1 569
Ungeklärt	1 328
Somalia	1 210
Iran	1 061
Serbien	1 020
Russische Föderation	984

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG
Deutschland	216
davon:	
Syrien	168
Ungeklärt	13
Somalia	7
Iran	6
Afghanistan	6
Sri Lanka	4
Irak	3
Serbien	2
7 weitere	je 1

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 und 3 AufenthG Bundesland	nach § 25 Absatz 3 AufenthG	nach § 25 Absatz 2 AufenthG
Deutschland	45 299	216
Baden-Württemberg	3 836	16
Bayern	5 204	21
Berlin	2 829	–
Brandenburg	801	7
Bremen	579	2
Hamburg	3 501	–
Hessen	5 851	40
Mecklenburg-Vorpommern	703	3
Niedersachsen	5 130	28
Nordrhein-Westfalen	9 895	49
Rheinland-Pfalz	1 764	9
Saarland	831	10
Sachsen	1 040	2
Sachsen-Anhalt	806	6
Schleswig-Holstein	1 812	13
Thüringen	717	10

4. Bei wie vielen der nach den in den Fragen 1 bis 3 benannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 31 Dezember 2013 anhängig (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Status differenzieren)?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst. Nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die nicht nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ und auch nicht nach dem jeweiligen Schutzstatus unterscheiden, waren 6 537 Widerrufsprüfverfahren zum Stichtag 31. Dezember 2013 eingeleitet und anhängig. Die Verteilung nach Hauptherkunftsländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
Deutschland	6 537
darunter:	
Irak	1 156
Iran	974
Afghanistan	668
Kosovo	442
Türkei	422
Russische Föderation	404
Sri Lanka	346
Syrien	302
Somalia	262
Eritrea	211

5. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren im AZR 22 461 Personen mit Widerruf/Rücknahme des Flüchtlingsstatus erfasst. 20 840 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 609 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei zwölf Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Flüchtlingsstatus insgesamt	22 461
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	75,1
befristete Aufenthaltsrechte	19,4
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	5,5

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Flüchtlingsstatus	
Deutschland	22 461
darunter:	
Kosovo	7 262
Irak	4 626
Türkei	3 060
Serbien	1 505
Serbien und Montenegro (ehemals)	936
Albanien	611
Serbien (ehemals)	436
Jugoslawien (ehemals)	431
Sri Lanka	388
Polen	248

6. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und welche Abschiebestoppregelungen gelten nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in den einzelnen Bundesländern?

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren 5 836 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG erfasst. 1 727 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 4 108 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	5 836
Bundesländer	
Baden-Württemberg	246
Bayern	432
Berlin	19
Brandenburg	83
Bremen	284
Hamburg	11
Hessen	367
Mecklenburg-Vorpommern	17
Niedersachsen	706
Nordrhein-Westfalen	2 234
Rheinland-Pfalz	632
Saarland	71
Sachsen	129
Sachsen-Anhalt	51
Schleswig-Holstein	471
Thüringen	83

	Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG
Deutschland	5 836
darunter:	
Serbien	969
Irak	591
Kosovo	450
Mazedonien	404
Russische Föderation	272
Türkei	253
Ungeklärt	209
Afghanistan	191
Aserbaidschan	176
Indien	170

Auf der Grundlage eines IMK-Umlaufbeschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 26. März 2012 haben die Länder die Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien gemäß § 60a AufenthG angeordnet und nach Einvernehmenserklärung des Bundesministeriums des Innern nach jeweils sechs Monaten stets verlängert.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 6. Februar 2012 zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8547 verwiesen.

7. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den Teilgruppen a, b und c in Nummer 1 von Absatz 1 des § 18a AufenthG differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren 135 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erfasst, darunter 95 nach § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, fünf nach § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b sowie 35 nach § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AufenthG. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Summe	95	5	35	135
männlich	70	4	30	104
weiblich	25	1	5	31

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Aufenthaltsdauer	95	5	35	135
6 Jahre und weniger	25	2	11	38
mehr als 6 Jahre	70	3	24	97

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Länder	95	5	35	135
Baden-Württemberg	20	–	8	28
Bayern	28	1	11	40
Berlin	1	–	–	1
Brandenburg	–	–	1	1
Bremen	1	1	–	2
Hamburg	2	–	–	2
Hessen	12	1	5	18
Niedersachsen	9	1	3	13
Nordrhein-Westfalen	19	–	6	25
Rheinland-Pfalz	2	1	–	3
Saarland	–	–	1	1
Thüringen	1	–	–	1

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG
Deutschland	95
darunter:	
Irak	23
China	5
Syrien	4
Türkei	4
Vietnam	4
Bosnien und Herzegowina	3
Indien	3
Japan	3
Korea (Republik)	3
Kosovo	3
Pakistan	3
Serbien	3
Ungeklärt	3
Vereinigte Staaten von Amerika	3

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG
Deutschland	5
Ukraine	2
Irak	1
Marokko	1
Togo	1

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c AufenthG
Deutschland	35
Irak	15
China	4
Türkei	4
Iran	2
Korea (Republik)	2
Bosnien und Herzegowina	1
Indien	1
Korea, Demokratische Volksrepublik	1
Kosovo	1
Marokko	1
Mazedonien	1
Syrien	1
Vereinigte Staaten von Amerika	1

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 31. Dezember 2013 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen?

Die Aufnahme von jüdischen Einwanderern richtet sich nach der Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 21. Dezember 2011, die auf der Grundlage von § 23 Absatz 2 und § 75 Nummer 8 AufenthG ergangen ist. Nach dem Stand vom 31. Dezember 2013 sind 205 920 Antragsteller einschließlich ihrer Familienangehörigen im geordneten Verfahren nach Deutschland eingereist. Hinzu kommen 8 535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geordneten Verfahrens bis zum Stichtag 10. November 1991 eingereist waren. Insgesamt sind damit 214 455 jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist.

9. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2013 insgesamt 584 Personen. 236 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 348 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	584
Länder	
Baden-Württemberg	48
Bayern	50
Berlin	102
Brandenburg	17
Bremen	10
Hamburg	27
Hessen	35
Mecklenburg-Vorpommern	9
Niedersachsen	47
Nordrhein-Westfalen	178
Rheinland-Pfalz	10
Saarland	6
Sachsen	11
Sachsen-Anhalt	15
Schleswig-Holstein	9
Thüringen	10

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG
Deutschland	584
darunter:	
Iran	104
Syrien	100
Libanon	64
Afghanistan	54
Ungeklärt	31
Irak	25
Eritrea	21
Türkei	18
Kosovo	17
Usbekistan	16

10. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2013 insgesamt 6 085 Personen. 5 192 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 891 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei zwei Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	6 085
Länder	
Baden-Württemberg	661
Bayern	445
Berlin	1 829
Brandenburg	101
Bremen	35
Hamburg	134
Hessen	290
Mecklenburg-Vorpommern	24
Niedersachsen	259
Nordrhein-Westfalen	1 333
Rheinland-Pfalz	187
Saarland	132
Sachsen	169
Sachsen-Anhalt	128
Schleswig-Holstein	168
Thüringen	190

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	
Deutschland	6 085
darunter:	
Kosovo	964
Türkei	797
Serbien	677
Irak	300
Syrien	275
Bosnien und Herzegowina	273
Armenien	263
Russische Föderation	258
Libanon	227
Iran	156

11. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG bzw. nach § 23 Absatz 2 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren 38 434 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 34 716 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 3 704 Personen sechs Jahre oder weniger und bei 14 Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. Zudem waren 5 486 Personen nach § 23 Absatz 2 AufenthG erfasst, von denen 301 Personen seit mehr als sechs Jahren in Deutschland lebten und 5 185 Personen sechs Jahre oder weniger.

Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Bundesland	AE nach § 23 Absatz 1 AufenthG	AE nach § 23 Absatz 2 AufenthG
Deutschland	38 434	5 486
Baden-Württemberg	4 591	926
Bayern	1 670	744
Berlin	4 330	278
Brandenburg	196	192
Bremen	794	34
Hamburg	2 203	151
Hessen	3 635	337
Mecklenburg-Vorpommern	126	109
Niedersachsen	3 553	427
Nordrhein-Westfalen	13 659	914
Rheinland-Pfalz	1 284	222
Saarland	823	47
Sachsen	284	497
Sachsen-Anhalt	427	148
Schleswig-Holstein	575	146
Thüringen	284	314

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis § 23 Absatz 1 AufenthG
Deutschland	38 434
darunter:	
Kosovo	6 652
Serbien	6 041
Türkei	3 776
Libanon	2 833
Bosnien und Herzegowina	2 811
Afghanistan	1 778
Syrien	1 594
Ungeklärt	1 331
Iran	990
Irak	721

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG
Deutschland	5 486
darunter:	
Irak	2 446
Syrien	898
Ukraine	675
Russische Föderation	630
Somalia	155
Eritrea	104
Usbekistan	92
Weißrussland	84
Moldau	76
Aserbaidschan	70

12. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. § 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Bundesländern und in der Summe auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

    a) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a AufenthG erhalten, weil der Lebensunterhalt vollständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war?

    b) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG „auf Probe“ erhalten (bzw. – wie auf Bundestags-

drucksache 17/1539, Antwort zu Frage 7 hervorgeht – eigentlich nach § 104a Absatz 5 bzw. Absatz 6 AufenthG)?

c) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG als bei der Einreise noch minderjährige, inzwischen aber volljährige Kinder erhalten?

d) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG als unbegleitete Minderjährige erhalten?

e) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b i. V. m. § 23 Absatz 1 AufenthG als Minderjährige unter der Bedingung der Zusage einer Ausreise der Eltern erhalten?

Zum 31. Dezember 2013 waren im AZR insgesamt 2.211 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 104b AufenthG gespeichert. Weitere Details können den folgenden Tabellen entnommen werden.

	12. a)	12. b)	12. c)	12. d)	12. e)	Zu 12.
Bundesländer	Altfall-regelung	Aufenthalts-erlaubnis auf Probe	Altfall-regelung für volljährige Kinder von Geduldeten	Altfall-regelung für unbegleitete Flüchtlinge	integrierte Kinder von Geduldeten	Summe
Deutschland	1 924	158	94	15	20	2 211
davon:						
Baden-Württemberg	56	8	3	2	2	71
Bayern	93	10	4	2	5	114
Berlin	26	14	7	1	–	48
Brandenburg	31	2	2	–	–	35
Bremen	33	5	4	–	–	42
Hamburg	63	5	10	1	–	79
Hessen	21	1	3	–	3	28
Mecklenburg-Vorpommern	19	1	–	–	–	20
Niedersachsen	247	37	27	1	1	313
Nordrhein-Westfalen	1 099	51	26	4	6	1 186
Rheinland-Pfalz	107	21	4	3	1	136
Saarland	47	–	1	–	–	48
Sachsen	10	–	–	–	–	10
Sachsen-Anhalt	25	3	3	–	–	31
Schleswig-Holstein	40	–	–	–	2	42
Thüringen	7	–	–	1	–	8

	12. a)	12. b)	12. c)	12. d)	12. e)	Zu 12.
	Altfall-regelung	Aufenthalts-erlaubnis auf Probe	Altfall-regelung für volljährige Kinder von Geduldeten	Altfall-regelung für unbegleitete Flüchtlinge	integrierte Kinder von Geduldeten	Summe
Deutschland	1 924	158	94	15	20	2 211
darunter:						
Kosovo	643	15	16	2	3	679
Serbien	395	50	9	1	1	456
Türkei	177	10	12	–	3	202
Syrien	119	11	11	–	–	141
Irak	39	10	3	2	3	57
Libanon	43	7	4	–	–	54
Afghanistan	44	3	4	–	2	53
Ungeklärt	41	4	5	1	–	51
Serbien und Montenegro (ehemals)	35	5	1	–	–	41
Bosnien und Herzegowina	28	6	3	–	2	39

13. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde?

Bisher ist kein Beschluss des Rates der Europäischen Union nach Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG gefasst worden. Daher wurden derartige Aufenthaltserlaubnisse nicht erteilt.

14. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den zehn wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren 21 501 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 11 022 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 sowie 10 479 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	11 022	10 479	21 501
6 Jahre und weniger	9 061	1 507	10 568
mehr als 6 Jahre	1 961	8 969	10 930
unbekannt	0	3	3

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG Bundesland	nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	11 022	10 479	21 501
Baden-Württemberg	550	456	1 006
Bayern	2 020	368	2 388
Berlin	3 255	1 420	4 675
Brandenburg	32	62	94
Bremen	83	116	199
Hamburg	878	726	1 604
Hessen	509	349	858
Mecklenburg-Vorpommern	76	513	589
Niedersachsen	467	2 498	2 965
Nordrhein-Westfalen	2 546	3 143	5 689
Rheinland-Pfalz	246	311	557
Saarland	60	190	250
Sachsen	83	83	166
Sachsen-Anhalt	45	101	146
Schleswig-Holstein	147	116	263
Thüringen	25	27	52

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	11 022	10 479	21 501
darunter:			
Libyen	3 151	46	3 197
Türkei	476	1 905	2 381
Russische Föderation	1 427	278	1 705
Serbien	188	1 076	1 264
Kosovo	230	1 030	1 260
Libanon	82	864	946
Bosnien und Herzegowina	156	448	604
Irak	224	365	589
Ungeklärt	80	451	531
Vereinigte Arabische Emirate	517	7	524

15. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. Absatz 4b AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren 87 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	83	4	87
6 Jahre und weniger	74	3	77
mehr als 6 Jahre	9	1	10

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Länder	83	4	87
darunter:			
Baden-Württemberg	7	–	7
Bayern	7	–	7
Berlin	5	2	7
Brandenburg	–	–	–
Bremen	6	–	6
Hamburg	8	–	8
Hessen	15	–	15
Mecklenburg-Vorpommern	1	–	1
Niedersachsen	9	1	10
Nordrhein-Westfalen	17	1	18
Rheinland-Pfalz	1	–	1
Saarland	5	–	5
Sachsen	2	–	2
Sachsen-Anhalt	–	–	–
Schleswig-Holstein	–	–	–
Thüringen	–	–	–

	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG
Deutschland	83	4
darunter:		
Nigeria	23	
Bulgarien	14	
Rumänien	7	
Brasilien	3	
Thailand	3	
Albanien	2	
China	2	
Iran	2	
Kenia	2	
Marokko	2	
Pakistan	2	
Russische Föderation	2	
Serbien	2	
Dominikanische Republik		1
Libyen		1
Serbien		1
Syrien		1

16. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2013 lebten 49 085 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland. 37 041 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 12 026 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 18 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG	49 085
Länder	
Baden-Württemberg	3 728
Bayern	2 642
Berlin	4 758
Brandenburg	698
Bremen	1 643
Hamburg	4 142
Hessen	2 908
Mecklenburg-Vorpommern	378
Niedersachsen	4 764
Nordrhein-Westfalen	15 894
Rheinland-Pfalz	1 922
Saarland	421
Sachsen	1 091
Sachsen-Anhalt	1 123
Schleswig-Holstein	2 197
Thüringen	776

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG
Deutschland	49 085
darunter:	
Kosovo	6 164
Türkei	5 476
Serbien	5 271
Ungeklärt	3 358
Afghanistan	2 650
Irak	1 983
Bosnien und Herzegowina	1 781
Staatenlos	1 482
Libanon	1 378
Syrien	1 299

17. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG (bitte nach Geschlecht, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	Summe
Summe	2 765	398	274	3 437
männlich	1 345	179	161	1 685
weiblich	1 420	219	113	1 752

AE nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	Summe
Länder	2 765	398	274	3 437
Baden-Württemberg	274	56	41	371
Bayern	115	23	16	154
Berlin	69	5	2	76
Brandenburg	27	6	1	34
Bremen	81	11	6	98
Hamburg	92	7	6	105
Hessen	138	21	15	174
Mecklenburg-Vorpommern	42	7	5	54
Niedersachsen	599	95	83	777
Nordrhein-Westfalen	954	127	82	1 163
Rheinland-Pfalz	91	24	10	125
Saarland	58	3	1	62
Sachsen	50	8	4	62
Sachsen-Anhalt	65	–	–	65
Schleswig-Holstein	69	4	1	74
Thüringen	41	1	1	43

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG
Deutschland	2 765
darunter:	
Türkei	504
Kosovo	318
Serbien	304
Libanon	206
Syrien	199
Irak	150
Armenien	142
Ungeklärt	142
Russische Föderation	119
Aserbaidschan	106

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG
Deutschland	398
darunter:	
Türkei	68
Kosovo	62
Serbien	43
Irak	35
Libanon	32
Armenien	17
Aserbaidschan	14
Iran	14
Syrien	12
Russische Föderation	11

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 Satz 2 AufenthG
Deutschland	274
darunter:	
Türkei	90
Kosovo	36
Serbien	34
Irak	19
Libanon	13
Syrien	11
Jordanien	10
Russische Föderation	8
Armenien	7
Serbien (ehemals)	6

Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	296
männlich	138
weiblich	158
Länder	
Baden-Württemberg	12
Bayern	2
Berlin	46
Brandenburg	1
Bremen	0
Hamburg	0
Hessen	26
Mecklenburg-Vorpommern	12
Niedersachsen	73
Nordrhein-Westfalen	54
Rheinland-Pfalz	3
Saarland	32
Sachsen	1
Sachsen-Anhalt	29
Schleswig-Holstein	3
Thüringen	2

	Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG
Deutschland	296
darunter:	
Türkei	65
Libanon	56
Kosovo	41
Serbien	21
Armenien	18
Ungeklärt	14
Jordanien	10
Irak	9
Syrien	7
Russische Föderation	7

18. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter 0 bis 11, 12 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren 94 508 Personen mit einer Duldung erfasst. Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Alter, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung	94 508
Aufenthaltsdauer	
0–3 Jahre	50 226
mehr als 3 Jahre	44 233
0–4 Jahre	55 905
mehr als 4 Jahre	38 554
0–5 Jahre	59 411
mehr als 5 Jahre	35 048
0–6 Jahre	61 819
mehr als 6 Jahre	32 640
0–8 Jahre	66 222
mehr als 8 Jahre	28 237
0–10 Jahre	72 098
mehr als 10 Jahre	22 361
0–12 Jahre	78 227
mehr als 12 Jahre	16 232
0–15 Jahre	83 989
mehr als 15 Jahre	10 470
unbekannt	49

Personen mit Duldung	94 508
Länder	
Baden-Württemberg	10 803
Bayern	7 602
Berlin	7 567
Brandenburg	1 795
Bremen	1 826
Hamburg	4 367
Hessen	4 930
Mecklenburg-Vorpommern	1 353
Niedersachsen	10 415
Nordrhein-Westfalen	29 554
Rheinland-Pfalz	3 392
Saarland	911
Sachsen	3 186
Sachsen-Anhalt	2 936
Schleswig-Holstein	2 203
Thüringen	1 668

Personen mit Duldung	94 508
Alter	
0–11 Jahre	16 581
12–15 Jahre	5 516
16–17 Jahre	3 372
18–20 Jahre	5 656
21–29 Jahre	20 930
30–39 Jahre	20 464
40–49 Jahre	12 884
50–59 Jahre	5 954
60–69 Jahre	1 957
70 Jahre und mehr	1 193
Ohne Altersangaben	1

	Personen mit Duldung
Deutschland	94 508
darunter:	
Serbien	12 436
Irak	7 727
Kosovo	5 771
Türkei	4 950
Mazedonien	4 930
Ungeklärt	4 858
Russische Föderation	4 247
Libanon	3 481
Bosnien und Herzegowina	3 397
Indien	3 264

19. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2013 waren im AZR 110 435 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung erfasst. 457 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 109 953 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 25 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltsgestattung	110 435
Länder	
Baden-Württemberg	14 699
Bayern	17 679
Berlin	5 742
Brandenburg	3 205
Bremen	1 075
Hamburg	3 103
Hessen	9 301
Mecklenburg-Vorpommern	2 279
Niedersachsen	9 417
Nordrhein-Westfalen	23 628
Rheinland-Pfalz	5 220
Saarland	802
Sachsen	4 712
Sachsen-Anhalt	2 891
Schleswig-Holstein	4 643
Thüringen	2 039

	Personen mit Aufenthaltsgestattung
Deutschland	110 435
darunter:	
Afghanistan	14 349
Russische Föderation	10 635
Syrien	7 916
Pakistan	7 155
Iran	7 060
Serbien	6 788
Irak	4 930
Somalia	4 178
Mazedonien	3 946
Eritrea	3 844

20. Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannte Personen lebten zum 31. Dezember 2013 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2013 waren im AZR 442 Personen mit dem Sachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“ erfasst. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	442
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	75,1
befristete Aufenthaltsrechte	22,4
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,5

	Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt
Deutschland	442
darunter:	
Vietnam	55
Irak	50
Türkei	41
Afghanistan	27
Russische Föderation	26
Ukraine	23
Äthiopien	19
Iran	19
Libanon	17
Eritrea	16

21. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden im Jahr 2013 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren, bei Gerichten auch die Zahlen für das Jahr 2012 nennen) ausgesprochen?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 60 I AufenthG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 II, III, V, VII AufenthG
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge			
Jahr 2013	919	9 996	9 213
Gerichte			
Jahr 2012	97	1 226	1 671
Jahr 2013	126	2 320	1 567

22. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 31. Dezember 2013 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Geschlecht	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
Summe	533 561
männlich	326 236
unbekannt	36
weiblich	207 289

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	533 561
darunter mit dem Aufenthaltsstatus in %	
unbefristete Aufenthaltsrechte	46,1
befristete Aufenthaltsrechte	39,5
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	14,4

Länder	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
Summe	533 561
Baden-Württemberg	64 094
Bayern	62 496
Berlin	37 577
Brandenburg	6 497
Bremen	9 023
Hamburg	24 977
Hessen	50 019
Mecklenburg-Vorpommern	4 518
Niedersachsen	50 428
Nordrhein-Westfalen	153 257
Rheinland-Pfalz	24 544
Saarland	7 359
Sachsen	11 701
Sachsen-Anhalt	8 328
Schleswig-Holstein	12 651
Thüringen	6 092

Jahr der Asylentscheidung	Aufhältige – Asylantrag abgelehnt nach Jahr
Summe	533 561
vor 1980	70
1980 bis 1989	4 306
1990	6 388
1991	7 789
1992	9 563
1993	18 068
1994	20 121
1995	21 692
1996	22 515
1997	22 418
1998	23 726
1999	24 796
2000	36 314
2001	31 134
2002	33 871
2003	33 874
2004	30 015
2005	26 331
2006	21 694
2007	14 860
2008	8 327
2009	8 256
2010	12 579
2011	14 607
2012	22 092
2013	25 429
unbekannt	32 726

	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
Deutschland	533 561
darunter:	
Türkei	81 392
Kosovo	62 772
Serbien	42 665
Vietnam	28 280
Afghanistan	27 623
Syrien	18 088
Irak	17 366
Libanon	16 192
Polen	13 502
Ungeklärt	12 790

23. Wie viele Personen waren zum 31. Dezember 2013 im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und EU-Bürger waren hierunter, und wie viele dieser Personen waren unmittelbar ausreisepflichtig (bitte jeweils nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren 2 157 062 Personen erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung noch eine Aufenthaltsgestattung besaßen. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	2 157 062
Länder	
Baden-Württemberg	348 263
Bayern	430 627
Berlin	109 581
Brandenburg	20 980
Bremen	22 195
Hamburg	58 236
Hessen	238 867
Mecklenburg-Vorpommern	15 060
Niedersachsen	159 591
Nordrhein-Westfalen	505 838
Rheinland-Pfalz	110 323
Saarland	28 177
Sachsen	33 129
Sachsen-Anhalt	16 756
Schleswig-Holstein	43 122
Thüringen	16 317

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	
Deutschland	2 157 062
darunter:	
Polen	508 635
Rumänien	245 264
Italien	217 745
Griechenland	135 237
Bulgarien	133 639
Ungarn	118 374
Niederlande	77 121
Spanien	71 984
Österreich	66 814
Frankreich	63 647

EU- und EWR-Bürger ohne Aufenthaltsstatus	1 956 495
Länder	
Baden-Württemberg	322 466
Bayern	403 896
Berlin	81 544
Brandenburg	18 592
Bremen	20 213
Hamburg	49 194
Hessen	214 546
Mecklenburg-Vorpommern	13 357
Niedersachsen	148 914
Nordrhein-Westfalen	456 431
Rheinland-Pfalz	103 132
Saarland	26 623
Sachsen	27 991
Sachsen-Anhalt	14 790
Schleswig-Holstein	40 115
Thüringen	14 691

EU- und EWR-Bürger ohne Aufenthaltsstatus	
Deutschland	1 956 495
darunter:	
Polen	508 635
Rumänien	245 264
Italien	217 745
Griechenland	135 237
Bulgarien	133 639
Ungarn	118 374
Niederlande	77 121
Spanien	71 984
Österreich	66 814
Frankreich	63 647

Unmittelbar ausreisepflichtige Personen	37 090
Länder	
Baden-Württemberg	3 573
Bayern	4 831
Berlin	4 083
Brandenburg	697
Bremen	414
Hamburg	1 992
Hessen	4 736
Mecklenburg-Vorpommern	424
Niedersachsen	2 311
Nordrhein-Westfalen	9 011
Rheinland-Pfalz	1 473
Saarland	217
Sachsen	1 595
Sachsen-Anhalt	612
Schleswig-Holstein	682
Thüringen	439

Unmittelbar ausreisepflichtige Personen	
Deutschland	37 090
darunter:	
Serbien	3 435
Türkei	3 009
Russische Föderation	2 562
Rumänien	2 029
Mazedonien	1 490
Bosnien und Herzegowina	1 458
Kosovo	1 261
Polen	1 232
Bulgarien	1 002
Irak	899

24. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 31. Dezember 2013 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren im Ausländerzentralregister 73 534 aufhältige Personen gespeichert, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit waren.

Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	73 534
Länder	
Baden-Württemberg	16 707
Bayern	14 745
Berlin	3 362
Brandenburg	154
Bremen	510
Hamburg	1 954
Hessen	6 852
Mecklenburg-Vorpommern	156
Niedersachsen	4 075
Nordrhein-Westfalen	18 664
Rheinland-Pfalz	3 528
Saarland	1 282
Sachsen	225
Sachsen-Anhalt	126
Schleswig-Holstein	1 144
Thüringen	50

	Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit
Deutschland	73 534
darunter:	
Italien	22 116
Griechenland	13 345
Frankreich	4 892
Portugal	4 286
Türkei	3 612
Österreich	3 337
Niederlande	3 273
Spanien	2 820
Polen	2 744
Großbritannien mit Nordirland	2 380

25. Wie viele Personen hatten zum Stand 31. Dezember 2013 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt, und wie viele von ihnen lebten bereits mehr als sechs Jahre in Deutschland (bitte nach den Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren im Ausländerzentralregister 132 958 aufhältige Personen gespeichert, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben.

58 469 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 74 454 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 35 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	132 958
Länder	
Baden-Württemberg	13 769
Bayern	19 520
Berlin	975
Brandenburg	1 171
Bremen	2 505
Hamburg	3 538
Hessen	14 098
Mecklenburg-Vorpommern	755
Niedersachsen	10 941
Nordrhein-Westfalen	49 138
Rheinland-Pfalz	4 848
Saarland	1 212
Sachsen	4 285
Sachsen-Anhalt	1 467
Schleswig-Holstein	2 620
Thüringen	2 116

	Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt
Deutschland	132 958
darunter:	
Türkei	20 203
Serbien	8 281
Kosovo	7 434
China	6 411
Russische Föderation	5 336
Irak	3 900
Vereinigte Staaten von Amerika	3 425
Syrien	3 228
Marokko	3 201
Bosnien und Herzegowina	3 125

26. a) Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister – AZRG: illegale Einreise/Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 31. Dezember 2013 im AZR erfasst, wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland, wie viele seit mehr als sechs Jahren (bitte nach Aufenthaltsstatus und den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren im AZR 2 682 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 AZRG erfasst. Darunter waren 1 116 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. 525 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 590 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	1 116
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	31,7
unbefristet	29,2
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	39,1

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig
Deutschland	1 116
darunter:	
Türkei	176
Irak	53
Syrien	51
Kosovo	50
Russische Föderation	50

b) Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR zum Stand 31. Dezember 2013 bzw. im Jahr 2013 nach § 54 Nummer 6 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zum 31. Dezember 2013 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren im AZR 101 124 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG erfasst, davon 18 039 mit Speicherung im Jahr 2013. 91 561 Personen mit der genannten Speicherung hielten sich zum Stichtag in Deutschland auf, davon 17 565 mit einer Speicherung im Jahr 2013. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptherkunftsländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	91 561
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	58,2
unbefristet	38,7
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,1

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig
Deutschland	91 561
darunter:	
Irak	18 943
Afghanistan	10 407
Marokko	8 684
Iran	7 484
Syrien	5 376
Tunesien	4 178
Libanon	3 733
Pakistan	3 412
Türkei	2 975
Kasachstan	2 720

c) Wie viele Personen wurden im Jahr 2013 bzw. waren zum 31. Dezember 2013 zur Festnahme ausgeschrieben, und wie viele von ihnen lebten zum 31. Dezember 2013 noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren im AZR 383 Personen zur Festnahme ausgeschrieben, davon 105 mit Speicherung im Jahr 2013.

Darunter waren 70 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten, davon 27 mit einer Speicherung im Jahr 2013. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptherkunftsländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	70
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	1,4
unbefristet	61,4
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	37,2

	Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig
Deutschland	70
darunter:	
Rumänien	18
Polen	11
Ungarn	4
Niederlande	4
Algerien	3
Russische Föderation	3
Türkei	2
Albanien	2
Bulgarien	2
Frankreich	2
Tschechische Republik	2
Iran	2

d) Wie viele Personen wurden in den Jahren 2012 bzw. 2013 aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügten bzw. deren Aufenthaltstitel bzw. Visum abgelaufen war (bitte differenzieren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert antworten)?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2012 sind insgesamt 26 491 Tatverdächtige (hiervon 26 332 nichtdeutsche) bezüglich des Vorwurfs der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a AufenthG erfasst. Die zehn wichtigsten Herkunftsländer der Tatverdächtigen sind: Afghanistan 2 897, Volksrepublik China 938, Irak 1 183, Iran 878, Kosovo 711, Pakistan 711, Russische Föderation 1 340, Serbien 1 446, Syrien 1 002 und Türkei 1 649. Zum unerlaubten Aufenthalt gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 1, 2 und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2012 42 936 Tatverdächtige (hiervon 42 386 nichtdeutsche) registriert. Die zehn wichtigsten Herkunftsländer der Tatverdächtigen sind: Afghanistan 3 244, Irak 1 581, Iran 1 834, Kosovo 1 991, Pakistan 1 757, Russische Föderation 1 596, Serbien 3 017, Syrien 1 700, Türkei 4 011 und Vietnam 1 259.

Die Zahlen für das Jahr 2013 liegen noch nicht vor. Die von den Ländern übermittelten Einzeldatensätze zu den einzelnen Straftaten werden jährlich durch das Bundeskriminalamt für die Polizeiliche Kriminalstatistik aufbereitet und anschließend von der Innenministerkonferenz gebilligt.

Mit den Ländern ist vereinbart, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik regelmäßig möglichst zeitnah erst nach den Pressefreigaben bzw. den Pressekonferenzen der Innenminister der einzelnen Länder durch den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz und den Bundesinnenminister in einer gemeinsamen Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Die gemeinsame Pressekonferenz zur Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2013 findet voraussichtlich im Mai/Juni 2014 statt.

27. Bei wie vielen Personen hat die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2013 bzw. insgesamt bis zum 31. Dezember 2013 die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt bzw. verweigert (bitte differenzieren, auch im Folgenden), und wie viele von ihnen lebten zum 31. Dezember 2013 noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Bezogen auf die Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) – ohne Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit – war im AZR zum Stichtag 31. Dezember 2013 zu insgesamt 111 035 Personen eine Zustimmung der BA zu einer Erwerbstätigkeit gespeichert. Bei 17 466 Personen war eine Versagung der Zustimmung einer Erwerbstätigkeit durch die BA erfasst. Für das Jahr 2013 war zu 15 132 Personen eine Zustimmung der BA zu einer Erwerbstätigkeit und bei 3 732 eine Versagung der Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit erfasst. Von den 111 035 Personen mit gespeicherter Zustimmung der BA waren 70 843 zum Stichtag 31. Dezember 2013 in Deutschland aufhältig. Von den 17 466 Personen mit gespeicherter Versagung der Zustimmung der BA waren zum Stichtag 31. Dezember 2013 13 493 in Deutschland aufhältig.

Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	70 843
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	20,7
befristete Aufenthaltsrechte	70,4
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	8,9

	Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige
Deutschland	70 843
darunter:	
China	6 435
Indien	5 347
Vereinigte Staaten von Amerika	4 721
Kosovo	4 072
Russische Föderation	3 388
Türkei	3 363
Serbien	3 179
Japan	2 612
Ukraine	2 538
Afghanistan	2 418

Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	13 493
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	12,1
befristete Aufenthaltsrechte	54,5
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	33,4

	Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige
Deutschland	13 493
darunter:	
Afghanistan	1 099
Irak	1 017
Türkei	1 000
Kosovo	820
Pakistan	643
Serbien	624
Iran	577
Syrien	531
Indien	416
Vereinigte Staaten von Amerika	416

a) Wie viele Zustimmungen erfolgten im Jahr 2013 ohne Prüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bzw. Nummer 2 des AufenthG (bitte soweit möglich nach den Gründen differenzieren)?

Im Jahr 2013 wurden von den insgesamt 57 070 getroffenen Entscheidungen über eine Zustimmung 24 531 Zustimmungen ohne Prüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 AufenthG (Vorrangprüfung) erteilt.

Eine differenzierte Darstellung kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Zustimmungen im Jahr 2013 ohne Vorrangprüfung (Rechtslage bis 6/2013 in Klammern)	24 531
§ 2 Abs. 2 BeschV – Blaue Karte EU – Mangelberuf – Gehalt (§ 27 Abs. 2 BeschV)	2 487
§ 4 BeschV – leitende Angestellte und Spezialisten … (§ 28 BeschV)	2 435
§ 6 Abs. 1 BeschV – Ausbildung inländischer Abschluss (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BeschV)	260
§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BeschV – Ausbildungsberuf – Vermittlungsabsprache/ab 7/2013	273
§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV – Ausb.-Berufe ausl. Abschluss – Mangelberuf – ab 7/2013	51
§ 8 BeschV – Anerkennungspraktikum – ausl. Abschlüsse – (§ 24 BeschV)	52
§ 10 BeschV – Internationaler Personenaustausch, Auslandsprojekte (§ 31 BeschV)	7 916
§ 11 Abs. 1 BeschV – Sprachlehrer (§ 26 (1) BeschV)	256
§ 12 BeschV – Au-pair-Beschäftigungen (§ 20 BeschV)	6 736
§ 13 BeschV – Hausangestellte von Entsandten (§ 22 BeschV)	25
§ 19 Abs. 2 BeschV – Entsandte Arbeitnehmer/Werklieferverträge (§ 36 BeschV)	287
§ 29 Abs. 1 BeschV – Niederlassungspersonal (§ 39 (2) BeschV)	37
§ 29 Abs. 2 BeschV – Gastarbeitnehmer (§ 40 BeschV)	181
§ 29 Abs. 5 BeschV – Internationale Abkommen (§ 41 Nr. 5 BeschV)	1 685
§ 37 BeschV – Härtefallregelung (§ 7 BeschVerfV)	95
§ 6 BeschVerfV – Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses – bis 6/2013	1 299
§ 6a BeschVerfV – Opfer von Straftaten- bis 6/2013	4
§ 8 BeschVerfV – Familienangehörige von Fachkräften – bis 6/2013	16
§ 10 (2) Nr. 2 BeschVerfV – Zustimmung nach 4-jährigem Aufenthalt – bis 6/2013	377
§ 10 (2) Nr. 1 BeschVerfV – Zustimmung zur Berufsausbildung – bis 6/2013	59

b) Wie viele Zustimmungen wurden im Jahr 2013 nach §32 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) vom 6. Juni 2013 an geduldete Personen oder Asylsuchende erteilt (bitte nach den Absätzen 1 bis 4 des § 32 BeschV differenzieren)?

Auf der Grundlage des § 32 Absatz 1 der Beschäftigungsverordnung wurden von Juli bis Dezember 2013 insgesamt 1 067 Zustimmungen zu einer Beschäftigung von Personen mit Duldung erteilt. Die Absätze 2 bis 4 beinhalten kein Zustimmungserfordernis der BA, Angaben hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

c) In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2013 die Beschäftigung von Geduldeten nach § 33 BeschV nicht erlaubt?

Das Vorliegen der Versagungstatbestände wird von der zuständigen Ausländerbehörde festgestellt, aber nicht im AZR erfasst. Da in diesen Fällen auch keine Zustimmungsanfrage an die BA erfolgt, liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

d) In wie vielen Fällen kam im Jahr 2013 die Zustimmungsfiktion nach § 36 BeschV zur Anwendung, wie häufig nutzten Arbeitgeber die Beschleunigungsmöglichkeit nach § 36 Absatz 2 BeschV, und wie bewertet die Bundesregierung die ersten Erfahrungen mit dieser Regelung insgesamt?

Die Regelungen zur Zustimmungsfiktion gemäß § 36 Absatz 2 (neue Fassung – Zweiwochenfrist) werden seit dem 1. August 2012 bei der Bearbeitung der Zustimmungsanfragen beachtet. Die Einhaltung der Zweiwochenfrist ist gewährleistet. Im Jahr 2013 wurde in etwa 17 400 Fällen eine Unterbrechung der Zweiwochenfrist veranlasst. Dies entspricht einem Anteil von etwa 22 Prozent aller Entscheidungen der BA über Zustimmungen und Ablehnungen. Im Jahr 2013 haben Arbeitgeber das Vorabzustimmungsverfahren nach § 36 Absatz 3 BeschV (neue Fassung) in etwa 2 300 Fällen genutzt.

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung nimmt grundsätzlich positive Reaktionen der Arbeitgeber wahr. Die Arbeitgeber schätzen, dass bereits im Vorfeld einer etwaigen Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers dieser Teil des Einreiseverfahrens abschließend geklärt werden kann.

e) Wie häufig wurde im Jahr 2013 eine Zustimmung nach § 37 BeschV erteilt?

Seit dem Inkrafttreten der BeschV am 1. Juli 2013 wurden nach der Härtefallregelung insgesamt 60 Fälle positiv entschieden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333